

Vereinigung der Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter
des Landes Nordrhein-Westfalen
- Der Vorsitzende -

Verwaltungsrichterver. • Adalbertsteinweg 92 • 52070 Aachen

Rechtsausschuss des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Entfesselungspaket I - Anhörung A14
per E-Mail
anhoerung@landtag.nrw.de

Dienstanschrift:
VizePräs. des VG Markus Lehmler
Verwaltungsgericht Aachen
Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen
Telefon: 0241 9425 33 208
Telefax: 0241 9425 83 210
E-Mail: markus.lehmler@vg-aachen.nrw.de
http://nrw.bdvr.de

Aachen, den 2. Januar 2018

**Gesetz zum Abbau unnötiger und belastender Vorschriften im Land
Nordrhein-Westfalen (Entfesselungspaket I)**

- Gesetzentwurf der Landesregierung Drs. 17/1046
- Anhörung des Rechtsausschusses am 10. Januar 2018
- hier: Artikel 7 bis 9

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME
17/246**

Alle Abg

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu Artikel 7 bis 9 des o.g. Entwurfs nehme ich für die Verwaltungsrichtervereinigung NRW wie folgt Stellung:

1. Art. 7

Die Verwaltungsrichtervereinigung NRW begrüßt die Abschaffung des Vorverfahrens in den in § 110 Abs. 2 Satz 1 Nr. 13 JustG NRW genannten Sachgebieten.

Die Widerspruchsbearbeitung durch das LANUV hat im Wesentlichen zu einer Verfahrensverzögerung geführt, ein Mehrwert für den Bürger ist nicht erkennbar geworden.

Die Verstärkung des LANUV durch externe Kräfte zur Widerspruchsbearbeitung stellt einen bürokratischen Aufwand dar, der dem Ideal des Widerspruchsverfahrens als kostengünstigem Instrument der gütlichen Streitbeilegung widerspricht.

Durch die Streichung von Nr. 13 werden die Verwaltungsverfahren zeitlich weniger aufwendig. In Streitfällen ist eine zeitnahe gerichtliche Klärung wieder eröffnet.

Unter anderem im Tierschutzrecht bestimmen zudem im Wesentlichen Eilverfahren den Verfahrensablauf, so dass es im Nachhinein nicht mehr zu Widerspruchs- und anschließenden Klageverfahren kommt.

2. Art. 8 und 9

Die Änderungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und des Landeszustellungsgesetzes dienen der Modernisierung und Anpassung der Vorschriften.

Vor dem Hintergrund des § 35a VwVfG "Vollständig automatisierter Erlass eines Verwaltungsaktes" ist die Regelung in § 24 Abs. 1 Satz 2 VwVfG von besonderer Wichtigkeit, weil nur so dem Untersuchungsgrundsatz genüge getan wird.

Offen bleibt, wie groß die Unterschiede zwischen den heutigen Verwaltungsakten in Massenverfahren - Abgabenbescheide der Kommunen z.B. - und dem voll automatisierten Erlass von Verwaltungsakten sein werden. Hier sollte nach einer Übergangszeit eine kritische Nachprüfung erfolgen.

Sollte die Vorschrift für den Erlass von Verwaltungsakten in Massenverfahren genutzt werden, erhält das u.a. im Abgabenrecht wieder eingeführte Widerspruchsverfahren eine besondere Bedeutung. Keinesfalls darf für den Erlass des Widerspruchsbescheides in solchen Verfahren - auch dieser ist ein Verwaltungsakt - erneut auf § 35a VwVfG zurückgegriffen werden.

Mit freundlichen Grüßen